

Besondere Ausstellungsbedingungen der Fachausstellungen Heckmann GmbH, Unternehmensgruppe Deutsche Messe AG

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Teilnehmer der in den Anmeldeformularen A2 genannten Veranstaltungen „id infotage dental“.

Die id infotage dental sind eine Veranstaltung der LDF GmbH. Die Zulassung zur id infotage dental erfolgt durch die Veranstalterin.

Durchführungsgesellschaft ist die Fachausstellungen Heckmann GmbH, die auch alleinige Vertragspartnerin der teilnehmenden Aussteller ist.

Zweck der Veranstaltung ist es, Ausstellern eine Plattform zur Präsentation ihres Waren- und Dienstleistungsportimentes zur Verfügung zu stellen.

Die id infotage dental richten sich an (potentielle) Kunden der Aussteller, namentlich Zahnärzte, Zahnkliniken und zahntechnische Laboratorien (Zielgruppe).

Zulassungsberechtigt sind Unternehmen mit einem direkten dentalen Bezug, der sich aus dem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis der Anmeldeformulare A5 ergibt.

1. Allgemein

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzend gelten die Ziffern 1 bis 25 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (FAMA), soweit sie diesen Besonderen Ausstellungsbedingungen nicht widersprechen. Weiter sind Bestandteil des Vertrages die Hausordnung sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen (Technischer Service: Technische Richtlinien, Bestimmungen und Informationen), die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn im Internet als Download unter www.infotage-dental.de/id_m_aussteller_technik_de zur Verfügung stehen.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche für eine der in den Anmeldeformularen genannten Veranstaltungen erfolgt durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulare. Mit Übermittlung der Standbestätigung kommt der Messebeteiligungsvertrag zwischen Aussteller und Fachausstellungen Heckmann GmbH zustande. Sofern sich der Aussteller auf dem Anmeldeformular zu mehreren Veranstaltungen an verschiedenen Veranstaltungsorten anmeldet, erhält er für jeden Veranstaltungsort jeweils eine gesonderte Standbestätigung. Für jeden Veranstaltungsort kommt somit ein gesonderter Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht.

Nichtberücksichtigung von Besonderheiten/Wünschen begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.

2.1

Soweit der Aussteller den elektronischen Versand der Standbestätigung gewählt hat, wird die Standbestätigung online auf der dem Aussteller per E-Mail mitgeteilten Internetseite bereitgestellt. Der Aussteller stellt sicher, dass der elektronische Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die E-Mails der Fachausstellungen Heckmann GmbH stets empfangen werden können. Die Standbestätigung ist zugegangen, wenn sie online vom Aussteller oder von einem bevollmächtigten Dritten zum Download bzw. zur Anzeige angeklickt wird.

3. Standfläche

Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen. Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über die ihm zugewiesene Fläche hinaus Gang- oder sonstige Flächen belegt, ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuhalten bzw. deren Lieferung zu unterbrechen.

4. Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA - Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

5. Zahlungstermine und -bedingungen

Zahlungstermine und Beteiligungskosten ergeben sich aus dem Anmeldeformular A2. Ergänzend gilt: Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für den Pflichteintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis und den Messebegleiter sowie für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten. Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller haften der Fachausstellungen Heckmann GmbH gegenüber für die sich aus diesem Mietvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Auf Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises und/oder der Kosten für Service-Leistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zu dem auf dem Formular benannten Einsendetermin bei Fachausstellungen Heckmann GmbH vorliegt. Alle Preise gelten zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit der Aussteller den elektronischen Rechnungsversand gewählt hat, werden an ihn gerichtete Rechnungen per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller angegebene E-Mail gesendet. Die Rechnung ist zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail Account beim Internetprovider) des Ausstellers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmäßig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der Fachausstellungen Heckmann GmbH stets empfangen werden können.

6. Vorbehalte

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltungen nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadensersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten.

Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

7. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von Fachausstellungen Heckmann GmbH ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis zu entrichten. Gelingt Fachausstellungen Heckmann GmbH eine Neuvermietung der Standfläche, so steht ihr gegen den Erstmietler ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten oder zu stellenden Beteiligungspreises zu.

Falls der Aussteller nachweist, dass der der Fachausstellungen Heckmann GmbH tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass Fachausstellungen Heckmann GmbH weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des dem umgesetzten Unternehmens vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen oder Fachausstellungen Heckmann GmbH infolge des Rücktritts eine Neuverplanung der zurückgegebenen und angrenzenden Standflächen vornehmen muss.

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist befugt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Besonderen Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation

befindet. Werden die Tatsachen, auf die Fachausstellungen Heckmann GmbH den Rücktritt oder die Kündigung stützt, ihr vor dem unter Ziffer 6 der Zahlungskonditionen genannten Fälligkeitstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der Netto-Grundmiete nebst Zuschlägen.

8. Kommunikation für Aussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

Print:

• Messe-Verzeichnis

Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis mit Firmenname und der Standnummer

• Gutscheine für den kostenlosen Besuch

• Briefaufkleber in unbegrenzter Menge

• Kundeneinladungen in unbegrenzter Menge

Online:

• Ausstellerdatenbank auf der Messe-Website:

Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse

• Link zur Aussteller-Website

• Online-Banner für die eigene Website (verschiedene Formate), inkl. des Eintrags mit Halle und Standnummer

• Online-Gutscheine zum kostenlosen Besuch (e-Tickets), unbegrenzte Menge

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Kommunikationspaketes pro Messe/ Standort zum Preis von EUR 160,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete.

9. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand des Direktausstellers vertreten sind. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf den Anmeldeformularen A4 und A5 abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind.

Dem Teilnehmer ist es untersagt, die ihm vermietete Standfläche ohne vorherige Zustimmung der Organisatorin unter zu vermieten oder in anderer Weise ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.

10. Haftungsausschluss

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebotes der Veranstaltung den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige daran im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann.

Im Übrigen haftet die Fachausstellungen Heckmann GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Fachausstellungen Heckmann GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Fachausstellungen Heckmann GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß §823 BGB. Ein Anspruch auf Mitminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder die Fachausstellungen Heckmann GmbH trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Fachausstellungen Heckmann GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH kann keine Gewähr für eine störungsfreie Funktion externer Daten- und Versorgungsnetze übernehmen.

11. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

12. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will. „Schleppen“ ist grundsätzlich verboten.

13. Warenangebot

Zugelassene Teilnehmer dürfen auf den id infotagen dental ausschließlich die von ihnen hergestellten Sortimentswaren und Exklusivmarken sowie die von ihnen angebotenen Dienstleistungen ausstellen und bewerben.

Teilnehmer, die dem Dentalfachhandel zugeordnet werden, dürfen darüber hinaus jeweils ein Produkt pro Produktgruppe (z. B. 01.01. Möbel oder 01.02. Behandlungseinheiten) aus der Veranstaltungsnumenklatur der id infotage dental ausstellen, wenn es Demonstrationszwecken eines Workflows dient. Sollte in Ausnahmefällen mehr als ein Produkt benötigt werden, ist eine schriftliche Genehmigung der LDF einzuholen.

14. Bar- und Kassenverkäufe

Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf den id infotagen dental Bar- und Kassenverkäufe zu unterlassen.

15. Bodenbelagspflicht

Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen geeigneten Bodenbelag zu verlegen.

16. Aufbau

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den in den techn. Unterlagen (Technische Richtlinien und Service-Leistungen) festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen.

Es gelten die in den Service-Leistungen festgehaltenen Aufbauzeiten.

Am Eröffnungstag ist die Zufahrt mit PKW und LKW in das Veranstaltungsgelände nicht mehr möglich.

Der Aussteller verpflichtet sich, Standbegrenzungswände an allen Standseiten zu Nachbarflächen zu bestellen oder sich beim Einsatz von Fertig- / Systemstand oder Individualbau mit blickdichtem Trennwandsystem von mind. 2,50 m Höhe abzugrenzen.

Der Aussteller ist für die Standausstattung verantwortlich. Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet. Standbegrenzungen (Standtrennwände) in einer Höhe von mind. 2,50 m, vollflächiger Bodenbelag (Teppich) und eine Inhaberbezeichnung (Firmenname und Anschrift) sind obligatorisch.

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind, können im Interesse des Gesamtbildes anderweitig vergeben werden, jedoch haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.

Aufträge für bestimmte Dienstleistungen können nur an die zugelassenen Firmen übertragen werden (Wasser-, Eit- und Telefonanschlüsse). Auftragsformulare stehen rechtzeitig im Internet als Download zur Verfügung.

17. Abbau

Unmittelbar nach Veranstaltungsende beginnt der allgemeine Abbau. Die genauen Abbaetermine sind im Technischen Service aufgeführt. Ausstellungsgüter sowie Standaufbauten können nur in diesem Zeitraum auf den Ständen verbleiben.

18. Ausstelleranasprüche, Schriftform, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Fachausstellungen Heckmann GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgebend. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Fachausstellungen Heckmann GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, Ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

19. Betriebspflicht

Es besteht Betriebspflicht, d.h., die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist Fachausstellungen Heckmann berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch EUR 1.000,00 zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

20. Vorbehalte

20.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

20.1.1

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

20.1.2

Fachausstellungen Heckmann GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 20.1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Fachausstellungen Heckmann GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

20.1.3

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 20.1.1 und 20.1.2 in ihrer Funktion als Veranstalterin nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen

20.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 20.1

20.2.1

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von Fachausstellungen Heckmann GmbH aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2) verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Fachausstellungen Heckmann GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

20.2.2

Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Fachausstellungen Heckmann GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2) zu entrichten.

20.2.3

Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

20.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.